

Vierkantonale Leitsätze zur Implementierung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit an den Gymnasien

14. August 2018/Bettina Diem

Vorbemerkung

Der Leserlichkeit wegen werden die basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit (BfKS) nachfolgend "basale fachliche Kompetenzen" genannt.

1. Verortung der basalen fachlichen Kompetenzen in den Fachlehrplänen

Die basalen fachlichen Kompetenzen der Fächer Deutsch und Mathematik werden in den schulischen respektive kantonalen Fachlehrplänen direkt bezeichnet.

2. Einbindung der Fächer in den Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen

Zum Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen in Deutsch und Mathematik trägt der Unterricht in allen Fächern bei, wobei die Fachschaften der Fächer Deutsch und Mathematik die Hauptverantwortung tragen.

3. Sichtbarmachung der basalen fachlichen Kompetenzen im Unterricht und in den regulären Prüfungen

Die Schulleitung macht, unter Einbindung der Fachschaften, Vorgaben darüber, wie die basalen fachlichen Kompetenzen im Unterricht sichtbar gemacht und wie sie geprüft werden sollen.

4. Kompetenznachweis in der BfKS-Prüfung

Der Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen in Deutsch und Mathematik wird mindestens einmal während des ganzen Lehrgangs in Vergleichstests geprüft.

5. Umgang mit Schülerinnen und Schülern, welche die basalen fachlichen Kompetenzen nicht beherrschen

Wer im Bereich der basalen fachlichen Kompetenzen ungenügende Leistungen erbringt, belegt zusätzlichen Unterricht und/oder absolviert zusätzliche Übungen.

Wer trotzdem weiterhin ungenügende Leistungen erbringt, ist verpflichtet, mit der Fachlehrperson eine Standortbestimmung vorzunehmen.

6. Formative Lernstandserhebung

Zum Lernen und zur formativen Lernstandserhebung in Deutsch und Mathematik wird den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen ein Lernfördersystem zur Verfügung gestellt. Dieses kann sowohl als Instrument für das Selbststudium als auch im Unterricht verwendet werden.

7. Promotionsbestimmungen

Die Kantone überprüfen, ob die Promotionsbestimmungen angepasst werden können, so dass sie das Erreichen der basalen fachlichen Kompetenzen unterstützen.

8. Zulassung zu den Maturitätsprüfungen

Die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen ist nicht an den Nachweis genügender Leistungen in den basalen fachlichen Kompetenzen gebunden.

9. Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen

Für Lehrpersonen, die sich mit den basalen fachlichen Kompetenzen befassen, stehen Weiterbildungsmöglichkeiten bereit. Diese haben zum Ziel, den Fokus vom Lehren zum Lernen zu verlagern.

Schlussbemerkung

Die Leitungskonferenz Sekundarstufe II sammelt in einem separaten Dokumenten Anregungen, welche die Kantone im Prozess der Umsetzung der Leitsätze unterstützen können.

Verabschiedet von der Leitungskonferenz Sekundarstufe II am 4. September 2018

Beschlossen vom RRA am 24. September 2018